

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00394 vom 30. September 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00394

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00394 du 30 septembre 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00394 del 30 settembre 2010

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | Gewaltschutz: Verlängerung von Schutzmassnahmen Der Beschwerdeführer erhob gegen die Verfügung des Haftrichters betreffend definitive Verlängerung der Gewaltschutzmassnahmen (Wegweisung, Betret- und Kontaktverbot) bis zum 30. September 2010 nicht Beschwerde, sondern ersuchte diesen innert der Frist zur Beschwerdeerhebung um Änderung der Schutzmassnahmen im Sinn von § 6 Abs. 2 GSG. Darauf hob der Haftrichter die Wegweisung und das Rayonverbot betreffend die gemeinsame Wohnung des Konkubinatspaars und Umgebung ab 1. September 2010 auf und zog damit die erstere Verfügung in Wiedererwägung, weshalb diese nicht in Rechtskraft erwuchs und mit der vorliegenden Beschwerde angefochten werden kann, soweit sie durch die letztere Verfügung bestätigt wurde. Beschwerdegegenstand ist die Aufhebung der Wegweisung und des Rayonverbots an zwei bis drei Tagen bis Ende August 2010 (E. 1.2). Der Haftrichter verletzte den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör, indem er ohne dessen Anhörung die Verlängerung der von der Kantonspolizei angeordneten Schutzmassnahmen verfügte, auch wenn er in der Rechtsmittelbelehrung die Einsprache angab. Die Verletzung wurde aber durch die Anhörung im Einspracheverfahren geheilt. Dem Beschwerdeführer wurde Einsicht in alle Akten gewährt, sodass diesbezüglich keine Gehörsverletzung vorliegt (E. 2.3). Rechtsgrundlagen der Gewaltschutzmassnahmen (E. 3). Es ist nicht Aufgabe des Gewaltschutzverfahrens, die Aufteilung des Hausrats eines Ehe- oder Konkubinatspaars zu regeln oder zu ermöglichen. Ein durch eine Drittperson begleiteter Auszug des Beschwerdeführers aus der gemeinsamen Wohnung erwies sich als unmöglich. Bei einem Aufeinandertreffen des Beschwerdeführers und der Beschwerdegegnerin in der gemeinsamen Wohnung wäre erneute häusliche Gewalt nicht auszuschliessen gewesen. Die Beschwerdegegnerin machte den Fortbestand ihrer Gefährdung durch häusliche Gewalt glaubhaft. Abweisung des Hauptbeschwerdeantrags (E. 4.4). Gutheissung der Beschwerdebezüglich der Kostenverteilung, da der Haftrichter dem Beschwerdeführer die gesamten Verfahrenskosten auferlegte, obwohl dieser teilweise obsiegte (E. 5.3, 5.4). Kostenfolgen des Beschwerdeverfahrens (E. 6). Teilweise Gutheissung der Beschwerde

Erwägungen

E. 3

Massnahmen, die sich auf das Gewaltschutzgesetz abstützen, werden im öffentlichen Interesse zum Schutz gefährdeter Personen und zur Entspannung einer häuslichen Gewaltsituation angeordnet (BGE 134 I 140 E. 2). Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder

gefährdet wird: a) durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder b) durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen (§ 2 Abs. 1 GSG). Zwischen der gefährdenden und der gefährdeten Person muss eine familiäre oder partnerschaftliche Beziehung bestehen bzw. bestanden haben. Liegt ein Fall von häuslicher Gewalt vor, so stellt die Polizei den Sachverhalt fest und ordnet umgehend die zum Schutz der gefährdeten Personen notwendigen Massnahmen an (§ 3 Abs. 1 GSG). Die Polizei kann unter anderem der gefährdenden Person untersagen, von der Polizei bezeichnete, eng umgrenzte Gebiete zu betreten, und ihr auch verbieten, mit den gefährdeten und diesen nahestehenden Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen (§ 3 Abs. 2 lit. b und c GSG). Die Schutzmassnahmen gelten während 14 Tagen ab Mitteilung an die gefährdende Person (§ 3 Abs. 3 Satz 1 GSG). Die gefährdende Person kann ein Gesuch um gerichtliche Beurteilung stellen (§ 5 Satz 1 GSG). Die gefährdete Person kann beim Gericht um Verlängerung der Schutzmassnahmen ersuchen (§ 6 Abs. 1 GSG). Das Gericht heisst das Verlängerungsgesuch gut, wenn der Fortbestand der Gefährdung glaubhaft ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1 GSG). Die gerichtlich verfügten Schutzmassnahmen dürfen insgesamt drei Monate nicht übersteigen (§ 6 Abs. 3 GSG).

E. 4.1

Die Kantonspolizei führte aus, der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin seien im Lauf eines verbalen Disputs gegeneinander tätlich geworden. Sie habe ihn getreten, geschlagen und gekratzt, während er sie eventuell durch Drücken an die Wand gewürgt sowie festgehalten und geschubst habe. Dabei habe sie gedroht, ihm ein Messer in den Rücken zu stemmen. In der Beziehung des Konkubinatspaars sei es schon früher zu Streitereien gekommen, mindestens einmal auch mit Tätlichkeiten.

E. 4.2

Der Haftrichter erwog, es seien keine Gründe ersichtlich, welche die "Zügeltage" rechtfertigten, auch nicht Gründe der Verhältnismässigkeit, da häusliche Gewalt "vorprogrammiert" sei, wenn sich die Parteien über die Aufteilung des Hausrats nicht einigen könnten. Der Beschwerdeführer habe die notwendigen persönlichen Effekten anlässlich der polizeilichen Wegweisung mitnehmen können. Ihm sei es angesichts der Aufhebung der Wegweisung und des Rayonverbots ab 1. September 2010 ohne Weiteres zumutbar, mit dem Ausräumen seiner Gegenstände zuzuwarten. Die beantragten "Zügeltage" dienten letztlich einzig dazu, Trennungsmodalitäten abzuwickeln, welche nicht im Rahmen des Gewaltschutzverfahrens zu regeln seien. In der Verfügung vom 9. Juli 2010 führte der Haftrichter aus, die Darstellung der Beschwerdegegnerin erscheine nachvollziehbar und glaubhaft, da sie durch Fotos belegt und vom Beschwerdeführer teilweise anerkannt bzw. nicht bestritten worden sei. Dabei habe die körperliche Gewalt des Beschwerdeführers ein intensives Mass erreicht, wie aus den Fotos ersichtlich sei.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer machte geltend, angesichts des Einverständnisses der Beschwerdegegnerin mit den von ihm beantragten "Zügeltagen" sei es gänzlich unverständlich, dass der Haftrichter den entsprechenden Antrag vollumfänglich abgewiesen und nicht wenigstens im unstrittigen Umfang bewilligt habe. Die totale Verweigerung der beantragten "Zügeltage" sei weder zum Schutz der Beschwerdegegnerin notwendig noch ihm zumutbar. Ihm gehe es nicht um eine Regelung der Trennungsmodalitäten. Er habe anlässlich der polizeilichen Wegweisung lediglich einen Koffer Kleider, seine

Hygieneartikel und Medikamente sowie seinen Computer und seine Matratze mitnehmen können. Er benötige seine grösstenteils zurückgelassene Garderobe, seine persönlichen Dokumente, seine Bücher, Bettwäsche, Geschirr etc. Die ihm vom Haftrichter implizit unterstellte Bereicherungsabsicht auf Kosten der Beschwerdegegnerin sei offensichtlich einseitig und krass willkürlich. Die Aufhebung der Wegweisung und des Rayonverbots für eine kurze Zeit ziehe kein erhöhtes Konfliktpotenzial nach sich. Der Beschwerdegegnerin sei es zumutbar, die Wohnung vorübergehend zu verlassen und Drittpersonen beizuziehen. Von ihm gehe keine Gefahr für die Beschwerdegegnerin aus, denn beim Vorfall vom 16. Juni 2010 habe es sich nicht um einen einseitigen gewalttätigen Übergriff, sondern um einen gegenseitigen Partnerschaftsstreit ohne eindeutigen Aggressor gehandelt. In den 28 Jahren der bisherigen Partnerschaft sei es nie zu Gewalttätigkeiten gekommen.

E. 4.4

Vorab ist festzuhalten, dass es nicht Aufgabe des Gewaltschutzverfahrens ist, die Aufteilung des Hausrats eines Ehe- oder Konkubinatspaars zu regeln oder zu ermöglichen. Dies hat – wie der Beschwerdeführer selbst ausführte – nach den Vorschriften des Zivilrechts in den entsprechenden Verfahren zu erfolgen. Es geht vielmehr darum, eine gefährdete Person durch die Anordnung bestimmter Schutzmassnahmen vor häuslicher Gewalt zu schützen. Die Beschwerdegegnerin kontaktierte während der Anhörung durch den Haftrichter am 19. Juli 2010 ihren Bruder. Diesem war es aus beruflichen Gründen jedoch nicht möglich, an den beantragten "Zügeltagen" des Beschwerdeführers anwesend zu sein. Die Beschwerdegegnerin hat nach eigenen Angaben nicht viele andere Kontakte. Es war daher für den Haftrichter absehbar, dass es sehr schwierig oder gar unmöglich würde, dem Beschwerdeführer einen durch eine Drittperson begleiteten Auszug zu ermöglichen. Er ging zu Recht davon aus, dass im Fall eines Aufeinandertreffens des Beschwerdeführers und der Beschwerdegegnerin in der gemeinsamen Wohnung häusliche Gewalt nicht auszuschliessen wäre, insbesondere wenn sich die Parteien über die Aufteilung des Hausrats nicht einig sein sollten. Dies war nach den Ausführungen der Beschwerdegegnerin zu erwarten, denn es sei noch nicht geregelt, welche Sachen der Beschwerdeführer mitnehmen dürfe. Zudem zählte sie auf, welche Gegenstände sie ihm nicht überlasse. Bereits die Kantonspolizei hatte festgestellt, dass nicht nur vom Beschwerdeführer, sondern auch von der Beschwerdegegnerin Gewalt ausgegangen war. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass der Beschwerdeführer 105 kg wiegt und der seit einem Unfall gehbehinderten Beschwerdegegnerin körperlich deutlich überlegen ist. Er räumte in der polizeilichen Einvernahme ein, die Beschwerdegegnerin mit dem Unterarm an die Wand gedrückt zu haben, um sie sich vom Leib zu halten. Es sei möglich, dass er sie dabei gewürgt habe. Vor dem Haftrichter gestand er auch ein, sie dabei relativ grob angefasst zu haben. Zudem bestätigte er, sie weggestossen zu haben, worauf sie hingefallen sei. Ebenso wenig bestritt er, seine Lebenspartnerin drei Wochen zuvor geohrfeigt zu haben. Auf den polizeilichen Fotos sind denn auch verschiedene Prellungen der Beschwerdeführerin ersichtlich, welche ihre Darstellung untermauern. Angesichts dieser Umstände ist nicht zu beanstanden, dass der Haftrichter erwog, die Beschwerdegegnerin habe den Fortbestand ihrer Gefährdung durch häusliche Gewalt glaubhaft gemacht. Nachdem die Parteien die ehemalige gemeinsame Wohnung auf Ende September gekündigt haben und der Haftrichter die Wegweisung und das Rayonverbot ab 1. September 2010 aufgehoben hat, verbleibt dem Beschwerdeführer ein ganzer Monat Zeit, um seine Gegenstände aus der Wohnung zu räumen. Zudem steht dieser Zeitpunkt unmittelbar bevor. Demnach ist die Beschwerde im Hauptantrag abzuweisen.

E. 5.1

Nach Ansicht des Beschwerdeführers sei die Kostenaufgabe im vorinstanzlichen Verfahren selbst bei einer Abweisung der Beschwerde im Hauptpunkt aufzuheben, da der Haftrichter sein Gesuch um Aufhebung der Schutzmassnahmen im Umfang von 30 Tagen gutgeheissen und lediglich im Umfang von 30 Stunden abgewiesen habe. Die Kostenaufgabe von Fr. 500.- bei Kosten von Fr. 800.- im Fall gänzlicher Abweisung erweise sich als offensichtlich unangemessen.

E. 5.2

Wird das Gesuch um Aufhebung einer Schutzmassnahme gemäss § 5 GSG gutgeheissen, so werden die Verfahrenskosten nach § 12 Abs. 1 GSG auf die Staatskasse genommen. In den übrigen Fällen werden die Kosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.

E. 5.3

Der Haftrichter auferlegte dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 9. Juli 2010 die gesamten Kosten des Einspracheverfahrens von Fr. 800.-. In der Verfügung vom 20. Juli 2010 auferlegte er ihm Verfahrenskosten von Fr. 500.-, da er im Wesentlichen unterlegen bzw. die Verfügung von ihm verursacht worden sei. Im Einspracheverfahren unterlag der Beschwerdeführer vollständig, weshalb ihm auch die ganzen Verfahrenskosten auferlegt wurden. Mit Verfügung vom 20. Juli 2010 hob der Haftrichter die Wegweisung und das Rayonverbot zwar ab 1. September 2010 auf, doch tat er dies nicht, weil er diese Schutzmassnahmen für unverhältnismässig lange dauernd hielt oder die Gefahr häuslicher Gewalt verneinte, sondern weil sie sich angesichts des Auszugs der Beschwerdeführerin aus der gemeinsamen Wohnung per Ende August als gegenstandslos erwiesen. Bei dieser Ausgangslage hätte der Haftrichter die Kosten des zweiten Verfahrens zu einem Teil auf die Gerichtskasse nehmen müssen, da der Beschwerdeführer mit seinem Gesuch zu einem gewissen – wenn auch nicht sehr hohen – Anteil durchdrang. Zwar stellte der Beschwerdeführer kein Begehren um gerichtliche Beurteilung im Sinn von § 5 GSG, doch ist die Regelung von § 12 Abs. 1 GSG analog anzuwenden auf den vorliegenden Fall, in dem ein Begehren um Änderung bzw. teilweise Aufhebung der Schutzmassnahmen im Sinn von § 6 Abs. 2 GSG gestellt wurde und die Beschwerdeführerin, welche sich nicht gegen die Aufhebung der Schutzmassnahmen ab 1. September 2010 stellte, nicht als unterliegende Partei bezeichnet werden kann. Die Höhe der Gerichtsgebühr ist nicht zu beanstanden, denn deren genaue Festsetzung steht im Ermessen der entscheidenden Behörde, welches nicht verletzt ist, wenn die Höhe der Staatsgebühr in einem ausgewogenen Verhältnis zum Ausmass der staatlichen Einrichtungen steht (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 13 N. 9). Für eine Ermessensüberschreitung bestehen keine Anzeichen.

E. 5.4

Demgemäss ist die Beschwerde in Bezug auf die Kostenverteilung gutzuheissen. Dispositiv-Ziffer 3 der Verfügung des Haftrichters des Bezirksgerichts G vom 20. Juli 2010 ist dahingehend zu ändern, dass die Kosten zu drei Vierteln dem Beschwerdeführer auferlegt und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse genommen werden. Im Übrigen ist die Beschwerde – wie bereits ausgeführt (vgl. E. 4.4) – abzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens zu drei Vierteln dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen, denn der Beschwerdeführer obsiegte lediglich in Bezug auf die Kostenverteilung. Angesichts seines weitgehenden Unterliegens ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegnerin ist eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 300.- zuzusprechen.

E. 6.2

Das Gesuch der Beschwerdegegnerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist bei diesem Ausgang als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Zu prüfen bleibt ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung.

E. 6.3

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG wird Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen. Sie haben überdies Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt. Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist, ob ein Selbstzahler, der über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung und Abwägung der Aussichten zu einem Verfahren entschliessen würde oder davon Abstand nähme. Der Private soll ein Verfahren, das er auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil es ihn nichts kostet. § 16 Abs. 2 VRG macht die Gewährung der Rechtsverteidigung davon abhängig, dass sie sich als sachlich notwendig erweist. Die Notwendigkeit ist zu bejahen, wenn die Interessen des Gesuchstellers in schwerwiegender Weise betroffen sind und das Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erfordern. Neben dem Schwierigkeitsgrad der sich stellenden Rechts- und Sachverhaltsfragen sind auch in der Person des Betroffenen liegende Gründe zu berücksichtigen. Zu diesen gehören etwa die Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden, der Gesundheitszustand des Gesuchstellers und die Bedeutung der Angelegenheit für diesen. Im Allgemeinen ist eine Verbeiständung grundsätzlich geboten, wenn das infrage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsstellung des Gesuchstellers eingreift (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 32, 41).

E. 6.4

Von der Mittellosigkeit der Beschwerdegegnerin ist angesichts der von ihr eingereichten Unterlagen (v.a. Steuererklärung, Berechnung des Existenzminimums und Auszug über offene Beteiligungen) auszugehen. Ihr Begehren ist zudem nicht aussichtslos. Hingegen war die Rechtsvertretung nicht notwendig: Die Beschwerdegegnerin hatte bereits vor der Polizei und dem Haftrichter ohne Rechtsvertretung ausgesagt, und es stellten sich keine rechtlich besonders schwierigen Fragen. Strittig war lediglich, ob die Wegweisung und das Rayonverbot für zwei bzw. drei Tage aufgehoben werden sollte, mithin eine einfache Frage. Zudem waren die Gewaltschutzmassnahmen von der Polizei und vom Haftrichter wie von ihr beantragt angeordnet worden. Ihr Begehren um Gewährung der unentgeltlichen

Rechtsvertretung ist demnach abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.